

Gemeinde Deißlingen  
Landkreis Rottweil

Mit Zustimmung des Gemeinderats wird für die Benutzung der gemeindeeigenen Turnhalle  
folgende

## **Turnhallen-Ordnung**

erlassen

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

- (1) Die Turnhalle dient in erster Linie der Erteilung des Turn- und Sportunterrichts durch die Schule. Außerdem wird sie den örtlichen Turn- und Sporttreibenden Vereinen zu sportlichen Übungen unentgeltlich überlassen
  
- (2) Nebenbei kann den örtlichen Vereinen sowie auswärtigen Veranstaltungsträgern die Turnhalle auch für andere Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung) bereitgestellt werden, sofern der Gemeinderat im Einzelgenehmigungsverfahren nach Abschnitt III die beabsichtigte Veranstaltung, die nur kulturellen, turnerischer oder sportlicher Art sein darf, anerkannt. Veranstaltungen, die überwiegend auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, (öffentlicher Tanz, Glücksspiele, Auslosungen usw.) bedürfen besonderer Genehmigung.

#### **§ 2**

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb in der Turnhalle ist das Bürgermeisteramt zuständig. Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

## **II. Turn- und Sportbetrieb**

### **§ 3**

- (1) Die Turnhalle steht zur Verfügung:
  - (a) der Schule  
tagsüber von Montag bis einschließlich Samstag
  - (b) dem Sportverein  
von Montag bis einschließlich Samstag abends jeweils 22.00 Uhr
- (2) Nach 22.00 Uhr sowie an Sonntag vor 9.30 Uhr darf die Halle grundsätzlich nicht benutzt werden. Ausnahmen kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen zulassen.

### **§ 4**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Schule sowie die verantwortlichen Übungsleiter erhalten einen Schlüssel zur Turnhalle.
- (2) Die Halle darf nur unter der Leitung und Aufsicht der Lehrkräfte oder der von dem benützenden Verein beauftragten Übungsleiter betreten werden. Bei der Benutzung durch die anderen Vereine gelten als verantwortlich, Aufsichtsführende Personen jeweils der Vorstand und Übungsleiter.
- (3) Die Benutzung der Turnhalle ist den am Übungs- und Trainingsbetrieb teilnehmenden gestattet. Die Saalmaschinen der Radsportler sind mit weißen Gummipedalen zu versehen.
- (4) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Schule und die Halle benützenden Vereine sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen hat der Turnlehrer oder Übungsleiter dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so

wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

- (5) Der Übungsleiter ist für Ordnung und Ruhe vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisung- und Anordnungsbefugnis. Pfeifen, Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb des Gebäudes gestattet.
- (6) Das Rauchen sowie der Verzehr von geistigen Getränken aller Art ist in der Halle sowie in allen Nebenräumen während der Übungszeiten verboten.
- (7) Fahrräder dürfen nicht in die Turnhalle gebracht werden (ausgenommen Saalsportmaschinen).
- (8) Turngeräte aller Art dürfen nicht auf dem Boden geschleift- sondern müssen auf Rollen geführt oder getragen werden. Nach dem Gebrauch sind sie wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen. Das Stoßen und Fallen lassen von schweren Gegenständen, wie Stäbe, Kugeln usw. auf den Hallenboden ist zu verhüten. Ballspiele sind nur insoweit erlaubt, als keine Gefahr besteht, dass Schäden oder Beschmutzungen an der Halle oder an Einrichtungsgegenständen entstehen können.

Für Geräte oder sonstigen Eigentum der Turnhallenbenutzer – auch bei zweckfremder Veranstaltung – übernimmt die Gemeinde keine Haftung, weder für Zerstörungen durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte, noch für Diebstähle aus den Umkleideräumen.

## **§ 5**

### **Reinhaltung**

- (1) Die Turnhallenbenutzer sind verpflichtet:
  - (a) vor Eintritt in das Gebäude Schuhe und im Freien benützte Geräte gründlich zu reinigen
  - (b) in der Turnhalle nicht auszuspucken
  - (c) die Aborte und Duschräume stets geschlossen zu halten. In diesen Räumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten.

- (d) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

## **§ 6**

### **Heizung und Beleuchtung**

- (1) Die Heizungsanlage darf nur vom Schulleiter, der Turnhallenreinigerin und dem vom Sportverein beauftragten Übungsleitern bedient werden. Jede Veränderung oder Bedienung der Heizungseinrichtungen durch Dritte ist verboten. Durch unerlaubte Veränderung oder Bedienung dieser Einrichtungen entstandene Schäden sind durch den Verursacher zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Turnhallen-Ordnung durch einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensansprüche haftet neben diesen der betreffende Verein.
- (2) Vereine, die den Bestimmungen dieser Ordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zuwiderhandeln, können durch den Gemeinderat von der Turnhallenbenutzung für bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.

## **III. Zweckfremde Nutzung der Turnhalle**

## **§ 8**

### **Antragstellung**

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Turnhalle ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Außerdem ist anzuzeigen, ob die Halle geheizt werden soll.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren setzt der Gemeinderat für jeden Einzelfall nach Dauer und Umfang der Benutzung fest.
- (2) Mit diesen Benutzungsgebühren sind die Raummieten für die Turnhalle einschließlich Nebenräume, ferner die Vergütung für Reinigung, Heizung und Beleuchtung abgegolten.

## **§ 10**

### **Sicherheitsvorschriften**

Die Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

## **§ 11**

### **Saalschmückung, Dekoration und Entfernung (Aufräume)**

- (1) Durch Befestigung von Dekoration in oder an der Turnhalle darf die Turnhalle nicht beschädigt werden. Nägel für Dekorationen und dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes eingeschlagen werden.
- (2) Ausschmückungen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Turnhalle verbringt, sind von ihm spätestens bis 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder zu entfernen. Das Leergut, die restlichen Getränke sowie die Bänke und Tische sind von der liefernden Brauerei bis zu diesem Termin zurückzunehmen, d.h. sind vom betreffenden Verein auf dessen Gefahr außerhalb der Turnhalle zu lagern.

## **§ 12**

### **Aufsichtspersonen**

Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung eine Aufsichtsperson zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist, und gerügte Missstände sofort abstellen. Die Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein.